

Kurztitel

Börsengesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 555/1989

§/Artikel/Anlage

§ 86

Inkrafttretensdatum

01.12.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text**Pflichten der Emittenten von Schuldverschreibungen im geregelten Freiverkehr**

§ 86. (1) Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren haben während der Dauer der Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr sämtliche für die Inhaber der Wertpapiere wichtigen Umstände, insbesondere Beschlüsse betreffend Konvertierung, Ausgabe neuer Zinsscheinbogen, Nummern der verlost und gekündigten Stücke, unverzüglich der Börsekammer schriftlich anzuzeigen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Während der Dauer der Einbeziehung festverzinslicher Wertpapiere sind die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Börsekammer zu übermitteln.

(3) Die Zurückziehung der Wertpapiere vom geregelten Freiverkehr ist dem Exekutivausschuß mindestens einen Monat im vorhinein anzuzeigen und gleichzeitig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Diese Frist gilt nicht, wenn vor ihrem Ablauf einem Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung stattgegeben wird.